



Jahreshauptversammlung

Sonntag, 09. März 2014, um 18.00 Uhr
im Clubheim des SV Holdorf

Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der Stimmberechtigten; Wahl der Stimmenzähler
- TOP 3: Ehrung der verstorbenen Vereinsmitglieder
- TOP 4: Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 21. April 2013
- TOP 5: Bericht des 1. Vorsitzenden
- TOP 6: Bericht des Kassenwartes; Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7: Genehmigung der Jahresabrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013
- TOP 8: Berichte der Spartenleiter
- TOP 9: Wahlen
 - a) zum engeren und erweiterten Vorstand
 - b) der Kassenprüfer
- TOP 10: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- TOP 11: Satzungsänderung
 - Änderung des § 2 (Vereinszweck) und Neufassung des § 16a (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)
 - s. Internetseite „www.svholdorf.de“
- TOP 12: Verleihung des „Siegfried-Ansmann-Gedächtnispreises“
- TOP 13: Sonstige Ehrungen
- TOP 14: Anträge ordentlicher Mitglieder
- TOP 15: Verschiedenes

SV Holdorf e.V. von 1920

Rainer gr. Schlarmann, 1. Vorsitzender

Anlage zu TOP 11: Satzungsänderung

Die Satzung wird ergänzt um die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Der Vorstand des SV Holdorf e.V. von 1920 schlägt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung vor:

Alter Text	Neuer Text
<p><u>§ 2 Vereinszweck</u></p> <p>Zweck des Vereins ist es, insbesondere die Sportarten Fußball, Handball, Volleyball und Gymnastik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.</p>	<p><u>§ 2 Vereinszweck</u></p> <p>Zweck des Vereins ist es, insbesondere die Sportarten Fußball, Handball, Volleyball und Gymnastik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
<p>(§ 16a wird neu eingefügt)</p>	<p><u>§ 16a Vergütungen für die Vereinstätigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.2. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte an zustellen.5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.